

**Kontrollschildnummern-Abtretung (Schiffe)**

Stand: 14.02. 2018

**Gebühr für die Bearbeitung
und Bewilligung: Fr. 250.—****ZG****ZG****ZG****1. Bisherige Halterperson**

Name bzw.

Firmenname: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____

Telefon P: _____ Telefon G: _____

Unterschrift,
Firmenstempel
(obligatorisch): _____ Datum: _____**2. Neue Halterperson**

Name bzw.

Firmenname: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____

Telefon P: _____ Telefon G: _____

Unterschrift,
Firmenstempel
(obligatorisch): _____ Datum: _____

Mit der Unterschrift bestätigen die gesuchstellenden Personen, dass die nachfolgenden Bestimmungen und die Rechtsgrundlagen (Ziff. 4 und 5) auf der Seite 2 gelesen und verstanden wurden.

3. Erforderliche Unterlagen für die Kontrollschildnummernübertragung

- Schiffsausweis(e)
- Elektronischer Schiffs-Versicherungsnachweis (sVn)
(Ist vorgängig durch die gesuchstellende Person beim Versicherer zu organisieren)
- Kopien der Personalausweise (Pass, ID, Ausländer- oder Führerausweis) zu Ziffer 1 und 2
(beidseitig); ebenso der unterschriftsberechtigten Personen gemäss Handelsregister
- Für Firmen zusätzlich Handelsregisterauszug
- Anmeldeformular
- Standplatzbescheinigung

Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 hHinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

4. Bestimmungen des Strassenverkehrsamtes (StVA)

a. Grundlagen der Übertragung

Die Bearbeitungsgebühr von CHF 250.- wird generell erhoben und der neuen Halterperson verrechnet (§4 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 13. Dez. 2005, BGS 753.11).

b. Voraussetzungen für eine Übertragung

Für die Übertragung müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei einer erstmaligen Immatrikulation.

- Gesetzliche Voraussetzungen für die Schiffsmatrikulation.
- Der Standplatz des Schiffes muss im Kanton Zug sein.
- Fahrzeughalter/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
- Vollständige Wohn- oder Geschäftssadresse vorhanden.
- Der Name und Adresse stimmen (Übereinstimmung mit Einwohnerkontrolle bzw. Handelsregister).
- Juristische Personen und Einzelfirmen sind registriert (Handelsregisterauszug oder Nachweis der kantonalen Ausgleichskassen).
- Im Todesfall müssen Personen, welche auf der Erbenbescheinigung aufgelistet, im Kanton Zug wohnhaft sind und keinen Anspruch auf das Kontrollschild erheben, schriftlich verzichten und eine Kopie der ID/Pass oder des Ausländerausweises beilegen.
- Mit der Übernahme der Kontrollschilder übernimmt die neue Schiffshalterin bzw. der neue Schiffshalter alle Konsequenzen, die sich aus der Kontrollschildnummernübertragung ergeben können.
- Kontrollschildnummern von Schiffen, die länger als 12 Monate ausser Verkehr genommen worden sind, können nicht übertragen werden.
- Bei Unklarheiten gilt der Entscheid des Strassenverkehrsamts/Schifffahrtskontrolle.

c. Gelöschte Firmen im Handelsregister

Im Handelsregister gelöschte Firmen haben keinen Anspruch auf die bisherigen Kontrollschildnummern und können diese auch nicht übertragen.

5. Rechtsgrundlagen (Auszüge)

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201)

Art. 15 Immatrikulation und Kennzeichnung

Abs. 1 Jedes Schiff muss in einem Register eingetragen und gekennzeichnet sein.

Abs. 2 Schiffe, die nicht in einem eidgenössischen Schiffsregister eingetragen sind, müssen im Kanton immatrikuliert werden, in dem sie ihren Standort haben.

Abs. 3 Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Immatrikulation und Kennzeichnung der Schiffe und bestimmt die Ausnahmen.

Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)

Art. 16

Abs. 1 Schiffe, die auf oder über einer Wasserfläche stationiert oder auf einem öffentlichen Gewässer eingesetzt werden, sind mit den von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen nach Anhang 1a dieser Verordnung zu versehen.

Art. 97 Ausfertigung

Abs. 1 Soweit nicht der Bund zuständig ist, wird der Schiffsausweis durch den Kanton ausgestellt, in dem das Schiff seinen Standort hat. Der Standort ist in der Regel der behördlich bewilligte Liegeplatz. Fehlt ein solcher, so gilt der Ort, wo das Schiff vorwiegend verwendet wird. Trifft weder das eine noch das andere zu, so gilt der Ort, wo sich das Schiff üblicherweise vor und nach der Verwendung befindet.